



RTVG-Revision: Haltung des Bundesrats

Am 14. Juni 2015 kommt die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) zur Abstimmung. Diese sieht aufgrund des technologischen Wandels vor, die heutige geräteabhängige Empfangsgebühr durch eine allgemeine Abgabe abzulösen. Das neue System ist einfach und gerecht: Da die Finanzierung auf mehr Schultern verteilt wird, sinkt die Abgabe für die meisten Haushalte. Für Unternehmen orientiert sich die Abgabe am Umsatz, wobei Firmen mit tiefem Umsatz nichts zahlen müssen. Davon profitieren drei Viertel aller Unternehmen.

Inhalt des Argumentariums

Ausgangslage.....	2
Die Abstimmungsvorlage im Detail	3
Auswirkung der Gesetzesänderung auf Haushalte	4
Auswirkung der Gesetzesänderung auf Unternehmen	5
Mehr finanzielle Mittel für lokale Radio- und Fernsehstationen	6
Weitere Änderungen	6
Warum der Bundesrat ein Ja zur RTVG-Revision empfiehlt.....	7

Ausgangslage

Haushalte und Unternehmen, die über ein betriebsbereites Gerät für Radio oder Fernsehen verfügen, müssen heute eine Empfangsgebühr bezahlen. Damit werden die SRG und lokale Radio- und Fernsehstationen unterstützt. Dank Handy, Tablet und Computer können Radio und Fernsehen inzwischen aber auch ohne ein klassisches Radio- oder Fernsehgerät empfangen werden. Die bisherige geräteabhängige Empfangsgebühr soll darum durch eine allgemeine Abgabe ersetzt werden.

Weil die Finanzierung mit der RTVG-Revision breiter abgestützt wird, kann die Abgabe für Haushalte gesenkt werden. Haushalte zahlen so für Radio und TV nur noch rund 400 statt 462 Franken pro Jahr. Für Unternehmen hängt die Höhe der Abgabe vom Umsatz ab – wobei Unternehmen mit geringem Umsatz keine Abgabe bezahlen müssen. Damit werden drei Viertel aller Unternehmen keine Abgabe leisten müssen. Der Systemwechsel dient nicht dazu, den Gesamtertrag zu erhöhen.

Der Anteil an der Abgabe, den lokale Radio- und Fernsehstationen für die Erfüllung ihres Service public-Auftrags erhalten, wird mit der RTVG-Revision erhöht. Zudem erhalten sie mehr Geld für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Digitalisierung.

Bundesrat und Parlament empfehlen, der Vorlage zuzustimmen und das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen entsprechend zu ändern. Die Vorlage kommt zur Abstimmung, weil dagegen das Referendum ergriffen wurde.

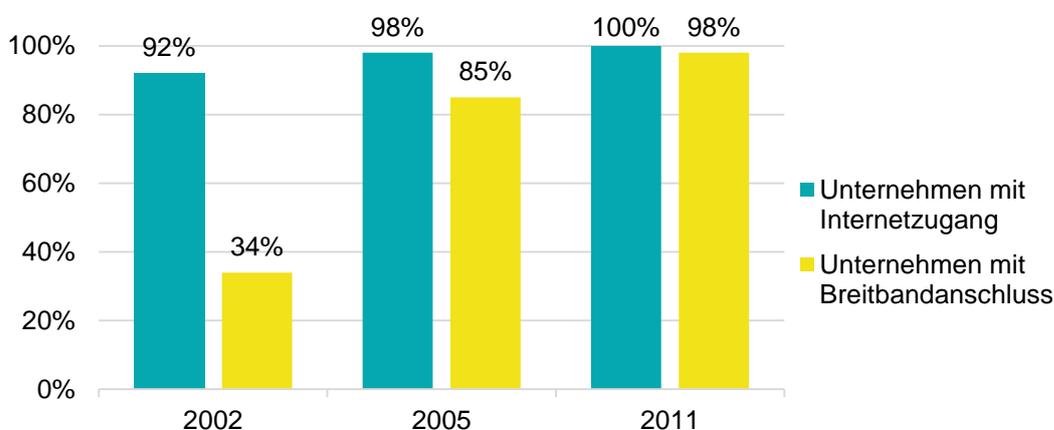
Die Abstimmungsvorlage im Detail

Radio und Fernsehen tragen gemäss Bundesverfassung zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen dabei die Besonderheiten der Schweiz und die Bedürfnisse der Kantone. Um dies in allen Landesteilen und Sprachregionen zu finanzieren, wird heute eine Radio- und Fernsehempfangsgebühr erhoben. Werbung allein würde dafür nicht ausreichen.

Der grösste Teil des Ertrags von 1,3 Milliarden Franken pro Jahr geht an die SRG, die damit auf sprachregionaler und nationaler Ebene den Service public-Auftrag erfüllt. Sie informiert in allen vier Landessprachen über Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport und bietet ein Programm für Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer an. Zudem muss sie für die Information in Krisenfällen sorgen. Ebenfalls unterstützt werden lokale Radio- und Fernsehstationen, die einen Service public-Auftrag wahrnehmen. Bevölkerung und Wirtschaft erhalten damit ein reiches Angebot an Informationen.

Die heutige Radio- und Fernsehempfangsgebühr muss von Haushalten und Betrieben bezahlt werden, die über ein betriebsbereites Radio- oder Fernsehempfangsgerät verfügen. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, als es noch kein Internet gab. Inzwischen haben 92 Prozent der Schweizer Haushalte¹ und praktisch alle Unternehmen² einen Internet-Zugang. Dank Handy, Tablet und Computer können Radio und TV auch ohne ein klassisches Radio- oder Fernsehgerät empfangen werden. Aufgrund dieser Entwicklung haben Bundesrat und Parlament entschieden, die geräteabhängige Gebühr durch eine allgemeine Abgabe zu ersetzen und das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) entsprechend zu ändern.

Grafik 1: Unternehmen mit Internetzugang

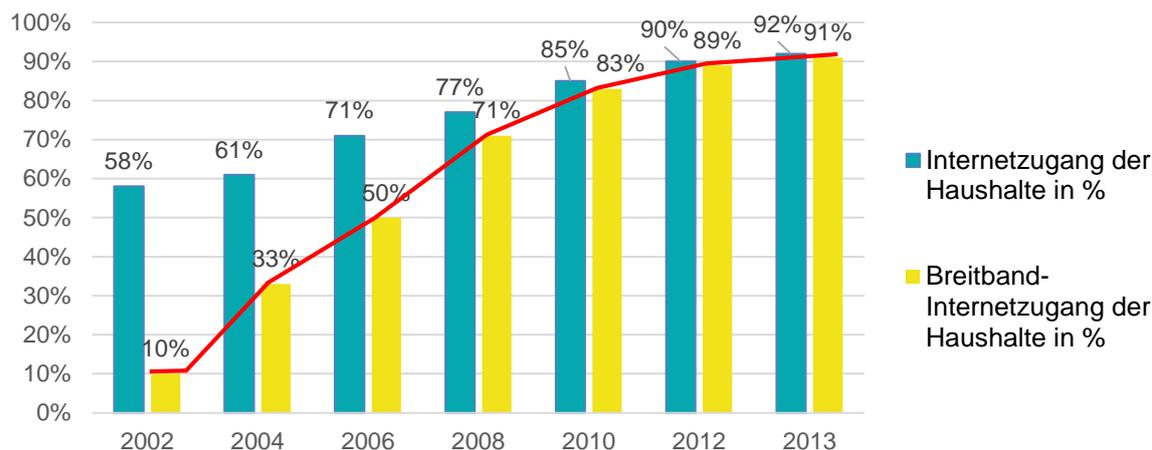


Quelle: BFS/KOF

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik, Internetzugang der Haushalte, Stand 2013; www.bfs.admin.ch > Themen > 16 - Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport > Informationsgesellschaft > Daten, Indikatoren > Haushalte und Bevölkerung, Internetzugang der Haushalte

² Quelle: Bundesamt für Statistik, IKT-Ausrüstung in Unternehmen, nach KOF, Stand 2011; www.bfs.admin.ch > Themen > 16 - Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport > Informationsgesellschaft > Daten, Indikatoren > Unternehmen, IKT-Infrastruktur

Grafik 2: Haushalte mit Internet-Zugang



Alle Haushalte mit mindestens einer Person zwischen 16 und 74 Jahren
Quellen: Internetzugang: BFS / Breitband-Internetzugang: Schätzung BAKOM

Der Systemwechsel erfolgt ertragsneutral: Die neue Abgabe dient nicht dazu, insgesamt mehr Geld für Radio und Fernsehen einzuziehen.

Auswirkung der Gesetzesänderung auf Haushalte

Haushalte sollen auch in Zukunft einen Beitrag zur Finanzierung von Radio und Fernsehen leisten. Dafür wird neu eine allgemeine Abgabe erhoben. Künftig erfolgt die An- und Abmeldung bei der Erhebungsstelle automatisch und gestützt auf das Einwohnerregister. Da die Gesamtsumme der Abgabe auf mehr Haushalte und Unternehmen verteilt wird und sich Schwarzseher und Schwarzhörerinne(n) der Abgabe nicht mehr entziehen können, werden die meisten Haushalte entlastet.

Die Höhe der Abgabe legt der Bundesrat wie bisher in der Verordnung fest. In der Botschaft an das Parlament hat der Bundesrat erklärt, dass die Abgabe für Radio und TV neu rund 400 statt 462 Franken pro Jahr betragen soll³. Mehr zahlen müssen einzig Haushalte, die bisher nur für Radio oder nur für TV bezahlt oder ganz darauf verzichtet haben – und natürlich Schwarz Hörer und Schwarzseherinnen.

Für einkommensschwache Haushalte gibt es Ausnahmen: Wer Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhält, bleibt von der Abgabe ausgenommen. Wer in einem Heim wohnt, also z. B. in einem Alters- und Pflegeheim oder Studentenwohnheim lebt, zahlt neu ebenfalls keine Abgabe mehr. Wer schliesslich ganz auf Radio und Fernsehen verzichtet, kann sich fünf Jahre lang weiterhin von der Abgabe befreien lassen.

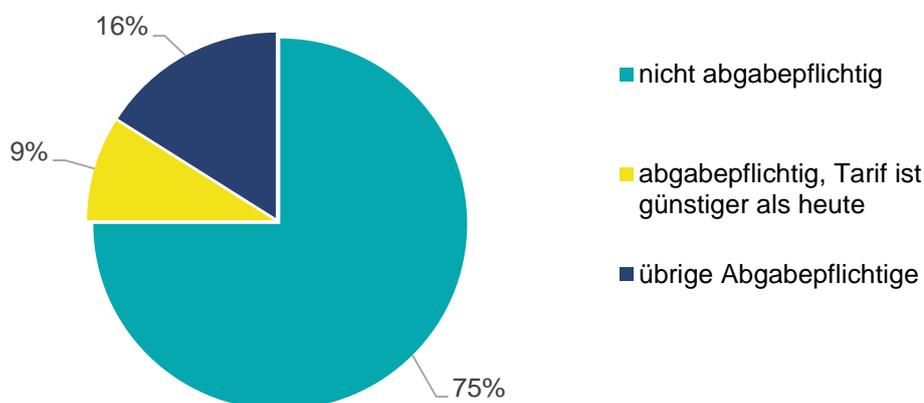
³ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 29. Mai 2013, BBl 2013 4975, hier S. 4988; www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt > 2013 > Nr. 26

Auswirkung der Gesetzesänderung auf Unternehmen

Wie bisher sollen sich auch die Unternehmen an der Finanzierung von Radio und Fernsehen beteiligen, weil auch die Wirtschaft von deren umfassenden Leistungen profitiert. Radio und Fernsehen bringen z. B. Wirtschaftsinformationen, bieten nationale und regionale Werbeplattformen an und tragen mit ihrer Berichterstattung zum Funktionieren der Demokratie bei.

Auch Unternehmen müssen sich neu nicht mehr an- und abmelden. Die Erfassung läuft – administrativ vereinfacht – über das Mehrwertsteuerregister. Die Abgabe wird nach Umsatz abgestuft. Abgabepflichtig sind nur Unternehmen mit einem bestimmten Mindestumsatz, dessen Höhe vom Bundesrat festgelegt wird. Wie der Bundesrat in der Botschaft an das Parlament erklärt, sollen Unternehmen mit einem Umsatz von unter 500 000 Franken pro Jahr keine Abgabe zahlen. Für Unternehmen mit einem Umsatz von 500 000 bis zu einer Million Franken fallen 400 Franken pro Jahr an⁴. Somit würden rund 75 Prozent – also drei Viertel der Unternehmen - künftig keine Abgabe bezahlen und rund 9 Prozent der Unternehmen eine Abgabe von 400 Franken⁵. Heute beträgt die Radio- oder Fernsehempfangsgebühr pro Betriebsstätte je nach Nutzung zwischen 612 und 1409 Franken pro Jahr.

Grafik 3: Unternehmen künftig



⁴ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 29. Mai 2013, BBI 2013 4975, hier S. 4989; www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt > 2013 > Nr. 26

⁵ Quellen: Anzahl Unternehmen (inkl. Verwaltungseinheiten): Bundesamt für Statistik, Statistik der Unternehmensstruktur 2012, provisorische Daten; www.bfs.admin.ch > Themen > 06 - Industrie, Dienstleistungen > Medienmitteilungen > Mitteilung vom 11.08.2014 Statistik der Unternehmensstruktur 2012

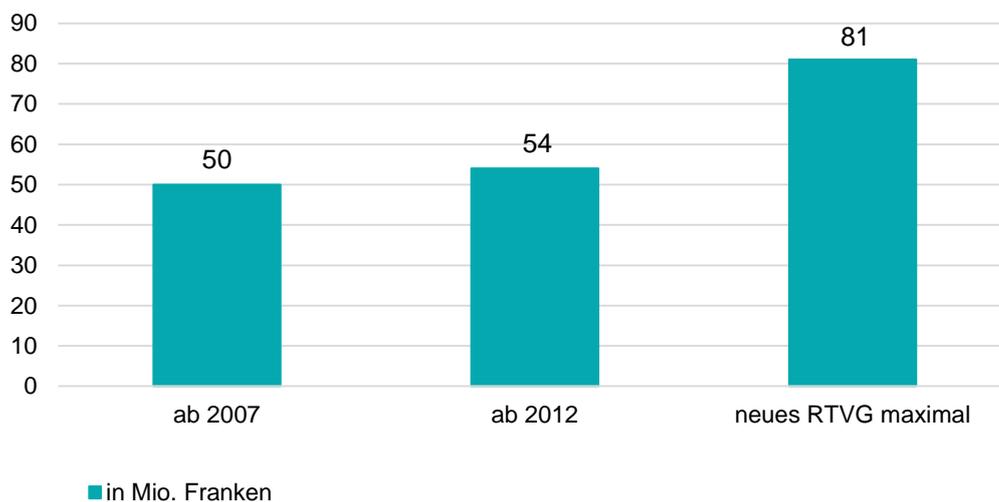
Tarifkategorien und Tarife Unternehmensabgabe: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 29. Mai 2013, BBI 2013 4975, hier S. 4989; www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt > 2013 > Nr. 26.

Anzahl abgabepflichtige Unternehmen nach Tarifkategorie: Eidgenössische Steuerverwaltung, Mehrwertsteuerstatistik 2012, Seite 48; www.estv.admin.ch > Dokumentation > Zahlen und Fakten > Steuerstatistiken > Mehrwertsteuer > Mehrwertsteuerstatistik 2012

Mehr finanzielle Mittel für lokale Radio- und Fernsehstationen

Mit der Gesetzesänderung werden ausserdem 21 Radio- und 13 Fernsehstationen mit lokalem Service public-Auftrag gestärkt.⁶ Heute erhalten diese insgesamt rund 54 Millionen Franken pro Jahr. Neu können sie bis zu 27 Millionen Franken zusätzlich erhalten sowie bei der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden und beim Umstieg auf digitale Technologien besser unterstützt werden.

Grafik 4: Entwicklung des Abgabenanteils für die lokalen Radio- und Fernsehstationen



Weitere Änderungen

Neu werden die lokalen TV-Stationen verpflichtet, ihre Hauptinformationsendung zu untertiteln. Damit erfolgt ein weiterer Ausbau des Angebots für hörbehinderte Menschen. Im Weiteren enthält die Gesetzesvorlage u. a. Änderungen bei den Konzessionsvoraussetzungen für lokale Radio- und Fernsehstationen und bei den Zuständigkeiten für die Aufsicht.

Der Wechsel zu einer allgemeinen geräteunabhängigen Abgabe erfolgt nur bei einem Ja zur RTVG-Revision. Bei einem Nein bleibt es bei den heutigen jährlichen Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen (462 Franken pro Jahr für Haushalte; für Unternehmen pro Betriebsstätte je nach Nutzung zwischen 612 und 1409 Franken). Haushalte und Unternehmen müssten sich bei einem Nein weiterhin individuell bei der Erhebungsstelle Billag an- und abmelden, die Rechnungen bezahlen und Kontrollbesuche von ihr gewärtigen. Der Erhebungsauftrag wird periodisch ausgeschrieben, das nächste Mal voraussichtlich für den Zeitraum ab 2018.

⁶ Radio: Radio Chablais, Radio Rhône FM, Radio Rottu, Radio BNJ (RTN, RFJ, RJB), Radio Freiburg/Fribourg, Radio Canal 3, Radio BeO, Radio Neo1, Radio Munot, Radio Südostschweiz, Radio Fiume Ticino, Radio 3i, Radio Cité, Radio RaBe, Radio Kanal K, Radio X, Radio 3fach, Radio LoRa, Radio Stadtfilter, Radio RaSa, Radio Toxic
Fernsehen: Léman Bleu, La Télé, Canal 9/Kanal 9, Canal Alpha, Tele Bärn, Tele Bilingue, Tele Basel, Tele M1, Tele 1, Tele Top, Tele Ostschweiz, Tele Südostschweiz, Tele Ticino

Warum der Bundesrat ein Ja zur RTVG-Revision empfiehlt

Radio- und Fernsehprogramme können heute überall und jederzeit empfangen werden - auch mit Handy, Tablet oder Computer. Es ist daher erforderlich, die heutige Gebühr durch eine geräteunabhängige Abgabe abzulösen. Das neue System ist einfach und gerecht. Zudem profitieren die meisten Haushalte und Unternehmen.

Zeitgemässe Lösung: Unsere Gewohnheiten, Radio und Fernsehen zu verfolgen, haben sich durch den technologischen Wandel stark verändert. Es ist daher an der Zeit, das Erhebungssystem der Realität anzupassen.

Die Abgabe ist gerecht: Schwarzseher und SchwarzhörereInnen werden in die Pflicht genommen. Die Finanzierung wird auf mehr Schultern verteilt, weil heute praktisch alle Haushalte und Unternehmen Radio und Fernsehen empfangen können. Die Ehrlichen müssen nicht mehr für Trittbrettfahrer aufkommen.

Die Abgabe ist sozial: Wer zur AHV/IV Ergänzungsleistungen erhält oder wer beispielsweise in einem Alters- oder Studentenwohnheim lebt, muss die Abgabe nicht zahlen. Wer kein Empfangsgerät hat, kann sich nach Einführung der Abgabe noch bis fünf Jahre davon befreien lassen. Auch Gewerbebetriebe mit wenig Umsatz bezahlen keine Abgabe. Härtefälle können so weitgehend vermieden werden.

Die Abgabe wird für viele billiger: Die meisten Haushalte werden entlastet: Sie müssen für Radio und Fernsehen nur noch rund 400 statt 462 Franken pro Jahr bezahlen – und sparen so jedes Jahr rund 60 Franken. Jeder Haushalt zahlt zudem nur noch einmal und nicht noch für eine Ferienwohnung oder den Wochenaufenthalt.

Die Abgabe ist für die Wirtschaft verkraftbar: Da auch Unternehmen von den Radio- und Fernsehangeboten profitieren, etwa von Wirtschaftssendungen oder Werbeplattformen, ist es richtig, dass sie sich wie bisher an der Finanzierung beteiligen. Die Abgabe ist für die Wirtschaft verkraftbar: Drei Viertel aller Unternehmen müssen keine Abgabe zahlen. Sie fallen unter die Freigrenze für Firmen mit tiefem Umsatz.

Der Aufwand sinkt: Weil die Abgabe auf den Einwohnerregistern und der Mehrwertsteuererhebung beruht, braucht es keine bürokratischen An- und Abmeldungen mehr. Aufwendige Kontrollen entfallen ebenso wie die Durchsuchung von privaten Räumen nach Fernsehern, Handys oder anderen Empfangsgeräten.

Die neue Abgabe knüpft an die heutige Lösung an: Bei der Abstimmung geht es weder um die Billag noch um eine neue Belastung. Denn Haushalte und Unternehmen, die Radio und Fernsehen empfangen, müssen schon heute zahlen. Die in den letzten 20 Jahren erfolgte Anpassung der Gebühr war im Übrigen sehr moderat: Sie entsprach einzig der Teuerung.

Der Service public von Radio und Fernsehen ist für unsere Gesellschaft und Demokratie wichtig. Ein gutes Angebot in allen Sprachregionen stärkt den Zusammenhalt der Schweiz: Die SRG und die lokalen Radio- und Fernsehstationen mit Informationsauftrag berichten täglich über das nationale und lokale Geschehen. Davon profitieren alle – Bevölkerung und Wirtschaft. Darum sollen auch alle einen Beitrag dazu leisten.